



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V-68d16-02-21/003

Magistrat
der Stadt Königstein
Herr Bürgermeister Leonhard Helm
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Bauer
Durchwahl (06 11) 353 1438
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: marcus.bauer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 14. September 2021

Mitt.
StVV

Anschubfinanzierung zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helm,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat die Förderung der Sireneninfrastruktur sowie deren Auslösung über das MoWaS System als zusätzlichen Warnkanal mit Mitteln des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes für die Jahre 2021 und 2022 angekündigt.

Gefördert werden die Neuerrichtung elektronischer Sirenen in Mast- oder Dachmontage sowie die Umrüstung bestehender elektronischer Sirenen gemäß den technischen Rahmenbedingungen des BBK. Diese beinhalten unter anderem:

- die Sirene muss die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ emittieren,
- die Sirene muss einen Schallpegel von min. 101dB(A) in 30 m Entfernung erreichen,
- die Sirene muss über Akkupufferung bei Stromausfall für mind. 4 Warn- und Entwarnzyklen verfügen und
- die Sirene muss über das TETRA-Netz auslösbar sein.



Gefördert werden Tetra Sirenensteuergeräte (aus dem Warenkorb Hessen), die für die Ansteuerung elektronischer Sirenen mit o.g. Voraussetzungen verwendet werden und es muss zugestimmt werden, dass die Sirene (zukünftig) über MoWaS auch durch den Bund direkt ausgelöst werden kann.

Die Migration von Motorsirenen E57 wird nicht gefördert.

Die Höhe der Förderung (brutto) ist der Anlage 3 - Förderstaffelung zu entnehmen. Gefördert werden die in der Anlage aufgeführten Leistungen als Vollförderung bis zur angegebenen Summe.

Für die Anschubfinanzierung werden bundesweit insgesamt bis zu 86 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Für Hessen sind rund 6,4 Mio. Euro vorgesehen.

Diese Mittel sind für die Förderung aller Sirenenstandorte in Hessen nicht auskömmlich. Vorausgesetzt, dass alle hessischen Kommunen Fördergelder beantragen, wäre eine Förderung pro Kommune bis maximal 15.000 Euro finanzierbar. Daher wird innerhalb Hessens der Maximalbetrag der Förderung pro Maßnahme zunächst auf diesen Betrag begrenzt.

Das Land Hessen wirkt gemeinsam mit anderen Ländern beim Bund darauf hin, die Mittelbereitstellung deutlich zu erhöhen. Der Bund hat eine Prüfung zugesagt. Die Entscheidung darüber kann jedoch erst mit der Verabschiedung des zukünftigen Bundeshaushaltes erfolgen.

Die Mittel können in den Jahren 2021 und 2022 beantragt werden, wobei Maßnahmen rückwirkend förderfähig sind, wenn die Beauftragung nach dem **01. Januar 2021** erfolgt ist.

Die Fördermaßnahme muss jedoch bis zum **31. Dezember 2022** beauftragt worden sein.

Eine Übertragung der Mittel nach 2023 ist nicht möglich.

Antragsstellung:

Für jeden Förderantrag ist jeweils das beigegefügte Formblatt (Anlage 2 - Antrag Sirene Bund) auszufüllen. Zusätzlich sind – bei mehr als einem Antrag pro Kommune – die Anträge mit Priorität (1,2,3, usw.) zu versehen. Die Anträge sind über den Dienstweg per Post an folgende Anschrift zu versenden:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat V 2 – Sirenenförderung Bund –
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

oder in elektronischer Form über den Dienstweg an folgendes E-Mail-Postfach:

V2@hmdis.hessen.de

Die Durchführung des Förderverfahrens des Bundes erfolgt durch das HMdIS. Ziel ist es, die max. Fördersumme abzurufen. Aus diesem Grund müssen enge Fristen gesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, jeder Kommune, die bis 30. April 2022 einen genehmigungsfähigen Antrag stellt, eine einmalige Förderung für eine Maßnahme bis zu einer Höhe von 15.000 Euro zu bewilligen.

Hierzu ist es erforderlich, dass die erste Tranche an Bewilligungsbescheiden bis 30. November 2021 verarbeitet wird. Sonst verfallen die ersten Mittelzusagen in Höhe von 2,4 Mio. Euro.

Vor diesem Hintergrund gilt folgende Vorgehensweise:

1. **Bis 30. November 2021** haben alle Kommunen die Möglichkeit, Förderanträge gemäß beiliegendem Formblatt (Anlage 2) in nicht limitierter Anzahl zu stellen. Berücksichtigt werden die Maßnahmen der bis dahin eingegangenen Anträge (Liste A) bis zu einer Fördersumme pro Kommune von 15.000 Euro.
2. **Bis 30. April 2022** haben die Kommunen die Möglichkeit, Förderanträge in nicht limitierter Anzahl zu stellen, die unter 1. bislang keinen Antrag gestellt hatten oder die erste Fördersumme von 15.000 Euro nicht ausgeschöpft haben. Berücksichtigt werden die Maßnahmen der bis dahin eingegangenen Anträge (Liste B) bis zu einer Fördersumme pro Kommune von 15.000 Euro.
3. **Ab dem 30. April 2022** werden die restlichen Mittel zunächst für eine weitere Maßnahme an alle Kommunen der Liste A und danach der Liste B in der Reihenfolge des Eingangs verteilt, sofern eine entsprechend weitergehende Förderung (Prioritäten 2, 3, usw.) beantragt wurde.

4. Sollten danach immer noch Mittel bereitstehen, weil z.B. andere Bundesländer ihre Fördermittel nicht abgerufen haben und der Bund diese Hessen gewährt, wird Punkt 3 solange wiederholt, bis alle verfügbaren Mittel verbraucht sind.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme bitte ich Sie, so schnell als möglich Ihre Anträge zu stellen. Es können auch weitere Anträge nachgereicht werden. Bei der Antragstellung bitte ich zu beachten, dass die förderfähigen Aufbauten in 2021 und 2022 beauftragt werden müssen. Ziel ist es, möglichst umfassend die seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel zu verteilen.

Rückfragen richten Sie bitte per E-Mail an das Postfach V2@hmdis.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)

Anlagen:

- Anlage 1 techn. Rahmenbedingungen
- Anlage 2 Formblatt Antrag Sirene Bund
- Anlage 3 Förderstaffelung



Technische Rahmenbedingungen der Förderung

Förderbedingungen:

- gefördert werden elektronische Sirenen
- gefördert werden ebenfalls Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die unten genannten Signale zu emittieren
- die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019)
- die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung)
- die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können
- um eine Förderung zu ermöglichen, muss uns der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten bzw. ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt.
- Es werden keine Ansteuerungsgeräte zur Ertüchtigung bestehender Sirenen gefördert, die nach der vorliegenden Vereinbarung nicht förderfähig wären

Gefördert werden weiterhin:

- Freistehende Befestigungsmasten, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen (Stichtag für „aktuell“ ist das Datum der Unterschrift unter die Verwaltungsvereinbarung)
- Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen
- Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten
- Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach „Anlage 3 – Höhe der Förderung“. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in Anlage 3 aufgeführten Beträgen als abgegolten.

Antrag zum „Sonderförderprogramm Sirenen“ des Bundes

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag auszufüllen.

Antragsteller Stadt/Kommune (Postanschrift)	
Kontakt Daten Ansprechpartner (Name, Tel.-Nr., Email)	
Geförderte Anlagenart (A,B,C)*	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/>
Voraussichtlicher Betrag (€) der Errichtungskosten	
Anlagenstandort (UTM-Koordinate; UTMREF; GPS)	
Anlagenstandort (Postanschrift)	
Priorität innerhalb der Stadt/Kommune (1, 2, 3,...)	
Die geförderte Sirenenanlage entspricht den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvereinbarung	Ja: <input type="checkbox"/>

*A= Anlage ohne Mast [Sirenen in Dach-/Gebäudemontage], B= Anlage mit Mast [Sirenen als freistehende Masterrichtung], C= nur Ansteuerungsgerät [Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anforderung]

Die Verwaltungsvereinbarung „Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen –“ und die dazugehörigen Anlagen 1-3 sind zu beachten.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Mitzeichnung über Dienstweg:

Unterzeichnende Stelle

Ort, Datum

Unterschrift

Höhe der Festbetragsförderung (brutto)

Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (od. Flachdach, Dreibein)	Förderung	Sirenen als freistehende Masterrichtung	Förderung	Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anford.	Förderung
Sirene	8.500 €	Sirene	8.500 €	Sirenensteuergerät	850 €
Errichtungskosten*	1.500 €	Errichtungskosten*	3.000 €	Installation	150 €
Sirenensteuergerät	850 €	Sirenensteuergerät	850 €	GESAMT	1.000 €
GESAMT	10.850 €	Mastkosten**	5.000 €		
		GESAMT	17.350 €		

* Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z.B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufrost, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc.. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

** Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten